

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 21. März 1896.

Bâle, le 21 Mars 1896.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 6.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis.

Insertate:

30 Cts. pro 1spaltige Petit-
selle oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinmitglieder
besahlen die Hälfte.

N° 12.

Hôtel-Revue

5. Jahrgang

5^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 6.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envol sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annances:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Exposition nationale. Genève 1896.

Groupes 23.

Exposition des photographies d'hôtels.

M. M. les Hôteliars qui n'ont pas encore envoyé la photographie de leur maison sont priés de le faire sans retard, le délai fixé au 15 mars étant déjà passé.

Il est rappelé en même temps qu'une finance de 10 fr. doit être envoyée avec la photographie pour les frais nécessités par cette exposition.

Le gérant du pavillon:

G. Flägel,

1 rue Ami Lullip, Genève.

Schweizer. Landesausstellung. Genf 1896.

Gruppe 23.

Ausstellung der Hotel-Photographien.

Die Herren Hoteliers, welche die Photographien ihrer Etablissements noch nicht eingesandt haben, sind höflich ersucht, das Versäumte schleunigst nachzuholen, da der Termin, auf 15. März festgesetzt, bereits abgelaufen ist. Gleichzeitig erinnern wir daran, dass mit der Photographie 10 Fr. an die Ausstellungskosten einzusenden sind.

Der Gerant des Pavillons:

G. Flägel,

1 Rue Ami Lullin, Genève.

Partout comme chez nous

oder:

Ein schlechter Trost!

Unsere Leser sind es zwar gewöhnt, von Zeit zu Zeit in unserm Blatte einen Notschrei zu vernehmen, der sich direkt gegen sie selbst, nämlich gegen die Indolenz, gegen den Indifferentismus, oder, um unerbittlicher zu sprechen, gegen die Gleichgültigkeit und Saumseligkeit der Grosszahl der Hoteliers richtet. Dessenungeachtet aber lassen wir uns nicht abhalten, immer und immer wieder auf dieses eingewurzelte Uebel hinzuweisen, in der Hoffnung, dass mit der Zeit doch das Interesse geweckt werde, wie auch auf dem Gebiete der Schwindelreklame durch das immerwährende Geiseln derselben in unserem Blatte endlich eine merkbare Besserung eingetreten, insofern, als die Hoteliers vorsichtiger und zurückhaltender geworden sind und sich nicht mehr durch den ersten besten Schwadronneur das Geld aus der Tasche lassen.

Als erstes Exempel, wie ausgeprägt die wenig rühmensewerte Eigenschaft der Gleichgültigkeit zur Geltung kommt, konstatieren wir, dass bei den vorigen Jahr vom Schweizer Hotelier-Verein gemachten Erhebungen behufs statistischer Darstellungen über die Hotelindustrie der Schweiz an der Landesausstellung in Genf, das Entgegenkommen seitens der Interessenten ein so klägliches war, dass die prozentualische Beteiligung mit einer einstelligen Zahl ausgedrückt werden kann. Es mag in diesem Falle wohl mancher sich mit der billigen Ausrede entschuldigt haben, dass der Fragen etwas viele gewesen seien und wiederum wird es manchem nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich gewesen sein, Fragen zu beantworten, die zwar für einen Hotelier, der sein Geschäft kaufmännisch führt, zu den alltäglichen gehören, über die aber der Einte oder Andere in seinen Büchern, wenn überhaupt solche vorhanden, keinen Aufschluss finden konnte. In diesem Punkte wird ja auch im Hotelwesen noch häufig in den Tag hinein gewirtschaftet.

Ein Fall neuern Datums, der in ebenso eklatanter Weise die Gleichgültigkeit der Gastwirte (ehrende Ausnahmen abgerechnet) beleuchtet, ist das vom Schweizer Hotelier-Verein in Arbeit genommene schweizerische Hotel-Adressbuch, dessen zweite Auflage dieses Frühjahr erscheinen soll. Im zuerst zitierten Falle mögen Entschuldigungen wegen Nichtbeantwortung der Anfragen teilweise noch als begründet gelten, nie und nimmer aber bezüglich des Adressbuches, bei welchen man von sämtlichen beherbergungsberechtigten Etablissements weiter nichts zu wissen verlangte, als den Namen des Hauses und des Besitzers oder Pächters, sowie die Zahl der Gast- und Angestelltenbetten und die Dauer der jährlichen Betriebszeit. An über 5000 Hotels, Pensionen, Kuranstalten und Gasthäuser wurden diese Anfragen gestellt, ohne irgendwelche Belastung, ausser der Frankatur der Antwort. So unglaublich es scheint, so wahr ist es, dass im ganzen von 5500 Gastwirten nur 1800 sich bemüht haben, der Einladung Folge zu leisten. Wir glauben nicht, dass das auszuliegende Porto diese schwache Beteiligung verursacht, sondern wir sind fest überzeugt, dass die Gleichgültigkeit Schuld ist an diesem kläglichem Resultate unserer Bemühungen.

In anderen Berufssphären weiss man den Wert eines geschlossenen Zusammenwirkens zum Wohl des Ganzen zu schätzen und wenn auch ein Jeder sein eigenes Interesse in erster Linie zu wahren bemüht ist, so weiss er sich doch gegebenenfalls über kleinliche Sonderinteressen hinwegzusetzen zum Wohle des gesamten Berufes. Wie ganz anders im Wirtsstande: Zuerst ich, dann noch einmal ich und dann erst recht noch einmal ich.

Speziell für den Schweizer Hotelier-Verein, der unter den erfolglosen Bemühungen in seiner Thätigkeit und in seinen uneigennütigen Bestrebungen gehemmt wird, liegt zwar in dem Umstande, dass es in andern Ländern diesbezüglich nicht besser oder noch viel schlimmer aussieht, ein Trost, aber ein herzlich schlechter.

Sehen wir einmal, was für Blüten der Indifferentismus unter den Gastwirten des Auslandes treibt:

In Belgien machte es sich kürzlich die Redaktion des „Journal de la Cuisine“ zur Aufgabe, behufs graphischer Darstellungen über das Wirtswesen, Erhebungen anzustellen; 3000 Anfragen wurden gemacht, Resultat: 50 Antworten. Ein andermal handelte es sich darum, in Belgien einen Kongress von Hoteliers und Restaurateuren zusammenzurufen; 5000 Einladungen ergingen, Resultat: 60 Zusagen. In Wien plant man in den Kreisen des Gremiums der Wiener Hoteliers die Herausgabe eines Hotel-Adressbuches für Oesterreich-Ungarn, nach dem Muster desjenigen der Schweiz. Resultat: Von 350 angefragten grössern Hotels 3 Antworten, von 250 mittlern Hotels 20 und von 250 kleinern Hotels 160 Antworten. Also immer das alte Lied. Die „Gastereia“ macht zu diesem Resultate folgende Bemerkung:

„Für unnütze und ganz zwecklose Reklame giebt mancher oft Tausende aus, und gerade die Hoteliers sind es, die schwindelhafte und unrelle Annoncen- und Reklame-Unternehmen nach Kräften unterstützen, und das auf Kosten ihrer eigenen Tasche. Unternehmen aber, wie das obige, zu unterstützen, was doch wirklich im eigenen Interesse liegt und oben-dreien nichts kostet, scheitert an der — Gleichgültigkeit.“

In Dresden ist ebenfalls ein Hotel-Adressbuch für Deutschland im Wurf, das sich wie die bereits erwähnten, und wie das schweizerische auch, prinzipiell von dem Gebiete der Reklame und der Rücksicht auf Gewinn fern hält. Wie die Resultate dort sind, wissen wir allerdings nicht, aber überraschen würde es uns keineswegs, zu hören, dass das Unternehmen infolge der Gleichgültigkeit der zunächst Interessierten gescheitert.

So stellen sich die Hoteliers Unternehmungen gegenüber, die geeignet wären, nach aussen hin Aufklärung zu schaffen und das Vorurteil, als ob es genüge, Hotelier zu sein, um den Verdienst scheffeltweise einheimen zu können, zu entkräften. Für was auch? Man liebt es ja, nach aussen hin zu blenden; freilich, wenn dieser „Schein“ dann die Mauern des Steueramtes durchdringt, dann ist es zu viel, aber auch zu — spät.

Wenn die Grosszahl der Hoteliers et was scheffeltweise zur Verfügung hat, so ist es gewiss nicht Geld, wohl aber — exemplarische Saumseligkeit.

Schutz des Aufführungsrechtes musikalischer Werke.¹⁾

Dresdener Kongress der Association littéraire et artistique internationale. Punkt IV. 23. September 1895.

Unter den Beschlüssen früherer Tagungen, die der dresdener Kongress der pariser Konferenz von 1896 zur wohlwollenden Beachtung empfohlen soll, findet sich bei Nr. X des Verzeichnisses der uneingeschränkte und voraussetzungslose Schutz musikalischer Werke.

Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat die Erstreckung des Urheberrechtes auch auf die öffentliche Aufführung musikalischer Werke unter Fortfall des Vorbehalts schon seit Jahren der deutschen Reichsregierung empfohlen, nachdem schon früher der Grundsatz dieses Rechtsschutzes durch das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 ausgesprochen und nur der Vorbehalt des Urhebers auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes daran geknüpft worden war.

Ich bin grundsätzlich gegen derartige Vorbehalte und habe, als ich vor Abschluss des Litteraturschutzvertrages zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche als Sachverständiger im Bundesrate vernommen wurde, mich entschieden dagegen ausgesprochen, dass das Recht der Übersetzung an solchen Vorbehalt geknüpft würde. Solche Plakate mit der Inschrift: „Hier darf nicht gestohlen werden“ sind hässliche Ueberbleibsel aus rechtloser Zeit. Auch kommt ein derartig beschränkter Schutz nur dem kaufmännischen Gewandten, nicht dem frei Schaffenden zu gute.

Soweit ich die Meinung des deutschen Musikalienhandels habe erkunden können, ist er für den Schutz des Urheberrechtes an der Aufführung des musikalischen Werkes, ohne ihn an den Vorbehalt des Einzelnen zu binden; nach den Erfahrungen der letzten Jahre aber will er ihn unterordnen unter das höhere Recht der Allgemeinheit, er will, in seiner Mehrzahl, ihn binden an die Grundbedingungen der Musikpflege bei den einzelnen Völkern, soweit Kirche und Schule, sowie die Selbstbetätigung des Volkes in der Kunstpflege dem gegenüber zu Ansprüchen berechtigt sind.

Der Herr Justizminister hat gleich zu Eingang seiner bedeutungsvollen Ansprache zur Eröffnung der siebenzehnten Tagung betont, dass das zur Ausübung des Rechtsschutzes konstruierte geistige Eigentum nicht ein Eigentum im gewöhnlichen Sinne sei, sondern dass es im Augenblicke der Veröffentlichung in gewissem Sinne Eigentum der Allgemeinheit werde. Der Schutz des Staates wird ihm zu teil durch den Schutz der litterarischen oder künstlerischen Unternehmung die zu seiner Nutzung dient; dagegen hält sich der Staat vor, die Grenzen zu ziehen, die ihm für Bildungs- und Kunstpflege nötig erscheinen.

Die Musikpflege in den germanischen Ländern beruht auf besonderen Verhältnissen. Eine Fülle von Vereinen aller Art, deren Mitglieder unentgeltlich, nur durch gelegentlich zugezogene bezahlte Solisten unterstützt, mitwirken, schafft einer ungezählten Menge von Kompositionen, unterstützt durch ein vielmalschichtiges Netz von Buch- und Musikalien-Sortimentshandlungen, Eingang im ganzen Volke. Diese Art der Musikpflege, die für die künstlerische Erziehung unseres Volkes von grösster Wichtigkeit ist, darf nicht dadurch gestört werden, dass irgend jemand, sei es der Urheber oder sein Rechtsnachfolger, das Wasser absperrt, das bisher in Bächen und Flüssen das Land befruchtet hat.

Deshalb ist das vom deutschen Urhebergesetz gewährte Recht des Vorbehalts für die Aufführung musikalischer Werke, obgleich der Art seiner Ausübung keine Schranken gezogen sind, in den letzten fünfundzwanzig Jahren fast ausnahmslos nur dadurch ausgeübt worden, dass der Urheber oder sein Rechtsnachfolger die rechtmässige Erwerbung oder den Kauf des zur Aufführung nötigen Materials verlangte. Die Durchführung dieser Be-

¹⁾ Aus „Nachrichten aus dem Buchhandel“. Leipzig 1895, Nr. 226 vom 28. September.